

Kurztitel

Straßen- und Schienengüterverkehrsstatistik-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 393/1995

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

17.06.1995

Text**1. ABSCHNITT****Allgemeines**

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat statistische Erhebungen über:

1. die Betriebsleistungen österreichischer Straßen- und Schienenverkehrsunternehmen,
2. die Verkehrs- und Transportleistungen inländischer Unternehmen auf der Straße und Schiene,
3. den Bestand an österreichischen Straßen- und Schienenfahrzeugen und
4. das Güterverkehrsaufkommen auf dem österreichischen Straßen- und Schienenverkehrsnetz durchzuführen.